

GEMEINDE FREUDENTAL

- ORTSRECHT -

**GEBÜHRENSATZUNG
der Tageseinrichtungen für Kinder
in Freudental**

vom 29.07.2009

**in Kraft seit
01.09.2009**

geändert am 21.7.2010

in Kraft seit: 1.9.2010

Gemeinde Freudental

Änderung der Satzung

über die Erhebung von Gebühren für den Besuch der gemeindeeigenen Tageseinrichtungen für Kinder

Der Gemeinderat der Gemeinde Freudental hat auf Grund § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg, in Verbindung mit §§ 2 und 13 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg in der jeweils gültigen Fassung, am 21.07.2010 folgende Änderung der Satzung beschlossen:

§ 1

§ 3 Benutzungsgebühren wird wie folgt geändert:

1. *wurde nicht geändert*
2. Die Gebühren werden für 12 Monate eines Betreuungsjahres erhoben, das im September eines Jahres beginnt und im August des darauffolgenden Jahres endet. Die Gebühr ist somit auch während der Ferien sowie bei Nichtbenutzung oder vorübergehender Schließung der Einrichtung zu entrichten.
3. Gebührenmaßstab ist die Art der Einrichtung, der Umfang der Betreuungszeit, das Alter des Kindes, die Anzahl der Kinder unter 18 Jahren im Haushalt der Gebührenschuldner.
Als weiteres (Geschwister-) Kind zählt, wer sich hauptsächlich in dieser Familie aufhält und für das die Familie Kindergeld erhält.
4. Die Höhe der Gebührensätze werden auf Grund einer Kalkulation vom 1.9.2010 bis 31.08.2011 wie nachstehend erhoben:

II. Für Kinder im Alter ab 2 Jahren bis 3 Jahren

a. Regelzeit mit Nachmittagsbetreuung (30 Std. / Woche)

Für 1 Kind aus einer Familie mit 1 Kind unter 18 Jahren	174,00 €
Für 1 Kind aus einer Familie mit 2 Kindern unter 18 Jahren	132,00 €
Für 1 Kind aus einer Familie mit 3 Kindern unter 18 Jahren	88,00 €
Für 1 Kind aus einer Familie mit 4 Kindern und mehr unter 18 J:	30,00 €

§ 2

§ 5 Gebührenschuldner wird wie folgt geändert:

1. Gebührenschuldner sind die Sorgeberechtigten des Kindes, das die Einrichtung besucht sowie diejenigen, die die Aufnahme in die Betreuungseinrichtung beantragt haben.

1. Änderung der Gebührensatzung über die Erhebung von Gebühren für den Besuch der Tageseinrichtungen für Kinder

§ 3

§ 6 Entstehung / Fälligkeit der Gebühr wird wie folgt geändert

5. wurde gestrichen

§ 4

§ 7 Gebührenermäßigungen wird wie folgt geändert:

1. wurde gestrichen

§ 5

§ 8 Inkrafttreten wird wie folgt geändert:

1. Diese Gebührensatzung tritt am 1.9.2010 in Kraft. Sie ist bis zum 31.08.2011 gültig. Sofern keine neue Gebührensatzung beschlossen wird, gelten die alten Gebühren übergangsweise weiter.

Freudental, den 21.07.2010

gez.

B a c h m a n n
Bürgermeisterin

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahren- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden ist.